

*Alleinvertretungsanmaßung* gegenüber der DDR aufzugeben, bis dahin resultatlos geblieben war. Voraussetzungen für einen fruchtbringenden Meinungsaustausch entstanden 1969 mit der Bildung der SPD/FDP-Regierung, die eine realistischere Haltung einnahm, bestimmte Korrekturen am außenpolitischen Kurs der BRD vornahm, die Existenz zweier deutscher Staaten zur Kenntnis nahm und am 28. 11. 1969 den Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen Unterzeichnete. Im Dez. 1969 begann in Moskau ein vorbereitender Meinungsaustausch. Im Verlauf zahlreicher Treffen zwischen Außenminister A. A. Gromyko und dem Staatssekretär im Bundeskanzleramt E. Bahr konnte in prinzipiellen Fragen eine Annäherung erreicht werden. Am 27. 7. 1970 begannen offizielle Verhandlungen in Moskau. Sie endeten am 7. 8. 1970 mit der Paraphierung des V. Im Art. 1 drücken die Vertragspartner ihr Bestreben aus, »die Normalisierung der Lage in Europa und die Entwicklung friedlicher Beziehungen zwischen allen europäischen Staaten zu fördern«, und heben hervor, »dabei von der in diesem Raum bestehenden wirklichen Lage« auszugehen. Im Art. 2 übernehmen beide Seiten die Verpflichtung, »sich in ihren gegenseitigen Beziehungen sowie in Fragen der Gewährleistung der europäischen und der internationalen Sicherheit von den Zielen und Grundsätzen, die in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt sind, leiten (zu) lassen«, ihre Streitfragen »ausschließlich mit friedlichen Mitteln zu lösen« und sich in Fragen, »die die Sicherheit in Europa und die internationale Sicherheit berühren, sowie in ihren gegenseitigen Beziehungen . . . der Drohung mit Gewalt oder der Anwendung von Gewalt zu enthalten«. Im Art. 3 wurde das Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen aller Staaten in Europa fi-

xiert. In ihm wird die übereinstimmende Erkenntnis zum Ausdruck gebracht, »daß der Friede in Europa nur erhalten werden kann, wenn niemand die gegenwärtigen Grenzen antastet«. Die Signatarstaaten des V. verpflichten sich, die »territoriale Integrität aller Staaten in Europa in ihren heutigen Grenzen uneingeschränkt zu achten; sie erklären, daß sie keine Gebietsansprüche gegen irgend jemand haben und solche in Zukunft auch nicht erheben werden«. Beide Seiten »betrachten heute und künftig die Grenzen aller Staaten in Europa als unverletzlich, wie sie am Tage der Unterzeichnung des Vertrages verlaufen, einschließlich der Oder-Neiße-Linie, die die Westgrenze der Volksrepublik Polen bildet, und der Grenze zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik«. Im Art. 4 heißt es, dieser V. berühre die früher von der UdSSR und der BRD abgeschlossenen zwei- und mehrseitigen Verträge und Vereinbarungen nicht. Art. 5 legt fest, daß der V. der Ratifikation bedarf und mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt. Im Verlauf der Verhandlungen wurden auch Absichtserklärungen zwischen der UdSSR und der BRD vereinbart, in denen das Einvernehmen beider Seiten in einer Reihe zentraler Fragen der europäischen Politik fixiert wurde. Die Regierung der BRD sah sich u. a. genötigt, die Alleinvertretungsanmaßung aufzugeben und ihre Bereitschaft zu erklären, mit der DDR »einen Vertrag zu schließen, der die zwischen Staaten übliche gleiche verbindliche Kraft haben wird wie andere Verträge, die die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik mit dritten Ländern schließen; »ihre Beziehungen zur Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage der vollen Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, der Achtung der Unabhängigkeit